

# Patenschaftsvertrag

## WERKVERTRAG

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin

-Stadt-

und

Als Patenschaft für mich selbst

oder für

Name:

Name:

Straße / Nr.

Straße / Nr.

PLZ / Ort

PLZ / Ort

### § 1 Gegenstand und Zweck

(1) Die Stadt übergibt den Baum vor dem Anwesen, \_\_\_\_\_, in die Obhut des\*der Baumpaten\*in. Der\*die Baumpate\*in übernimmt die allgemeine Pflege und den Unterhalt des Baumes und der Baumscheibe.

(2) Der Lageplan vom \_\_\_\_\_ (wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt) ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Bepflanzung der Baumscheibe mit Kleingehölzen, Stauden oder Sommerblumen ist, wo möglich, erlaubt. Bauliche Veränderungen der Baumscheibe, wie z.B. Aufkantungen, Florawallsteine o.ä., sind aus Gründen der Verkehrssicherung grundsätzlich nicht zulässig.

### § 2 Dauer und Aufhebung

(1) Das Patenschaftsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Patenschaftsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit aufgehoben werden. Es ist zweckmäßig, die Aufhebung der Patenschaft vier Wochen im Voraus mündlich oder schriftlich bei der Stadt (Bereich Bauverwaltung, 4-113) anzukündigen, damit eine dauerhafte Pflege der Bäume und Pflanzung gewährleistet bleibt.

(3) Zu einer sofortigen Aufhebung ist die Stadt berechtigt, wenn

a) ein unabweisbares öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere wenn stadtplanerische Maßnahmen eine solche Aufhebung erforderlich machen;

b) der\*die Baumpate\*in ihren Pflichten trotz Mahnung nicht mehr nachkommt.

(4) Nach Beendigung der Patenschaft ist der Baum wieder an die Stadt (Bereich Bauverwaltung, 4-113, Rathausplatz 17, 67059 Ludwigshafen, Telefon 0621 504-3275) zurückzugeben.

(5) In allen Aufhebungsfällen ist die Stadt nicht verpflichtet, dem\*der Baumpaten\*in Ersatz zu beschaffen oder Aufwendungen zu erstatten.

### § 3 Pflege und Unterhalt

(1) Der\*die Baumpate\*in sorgt für die allgemeine Pflege sowie die besondere Umgestaltung der Baumscheibe. Dazu gehören:

- a) die Bewässerung
- b) die Lockerung des Bodens
- c) mechanische Wildkrautbeseitigung
- d) Meldung von Schäden / Baumschäden
- e) Unterpflanzung, wo es möglich ist

(2) Die Stadt (Bereich Bauverwaltung, 4-113) berät den\*die Baumpaten\*in in allen Fragen der Pflege. Die Kosten besonderer Pflegemaßnahmen des Baumes werden von der Stadt getragen (z.B. Wundbehandlungen, fachgerechter Rückschnitt, etc).

(3) Dem\*der Paten\*in entstehende Aufwendungen (z.B. Wasser, Pflanzen) werden nicht von der Stadt ersetzt.

### § 4 Schlußbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Patenschaftsvertrages sind zwischen dem\*der Baumpaten\*in und der Stadt abzustimmen und ggfs. schriftlich zu fixieren.

(2) Sonstige Bestimmungen: - keine

(3) Über diese Vereinbarung hinaus entsteht kein weiteres Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und dem\*der Paten\*in.

Ludwigshafen am Rhein, den \_\_\_\_\_

Für den\*die Paten\*in:

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Die Oberbürgermeisterin  
in Vertretung

Verteiler:

- 1. Ausfertigung - Stadt (4-113)
- 2. Ausfertigung – Baumpate\*in
- 3. Ausfertigung - Stadt (4-21)
- \*) Nichtzutreffenden Passus streichen

Alexander Thewalt  
Beigeordneter